



## Beitragsordnung

### § 1

#### Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jeweils für ein Jahr erhoben.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalenderjahr.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag weiter ermäßigen oder erlassen. Der Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.

### § 2

#### Beitragshöhe und –ermäßigung

- (1) Der Jahresbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beträgt 150,00 Euro.
- (2) Der Jahresbeitrag ermäßigt sich auf Antrag auf 75,00 Euro
- (3) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung freigestellt.
- (4) Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass nach den Absätzen 2 bis 4 sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu stellen.

### § 3

#### Beitragsfälligkeit

Der Jahresbeitrag ist binnen eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu entrichten.

- a. für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, für die 5 auf die erstmalige Bestellung zum Steuerberater folgenden Kalenderjahre,
- b. für ausschließlich angestellt tätige ordentliche Mitglieder (ausgenommen gesetzliche Vertreter oder Prokuristen von Berufsgesellschaften).

### § 4

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2002.